



KiZ

Der Zuschlag
zum Kindergeld

Merkblatt Kinderzuschlag

Der Zuschlag zum Kindergeld
für Familien mit kleinem Einkommen



Familienkasse

Inhaltsverzeichnis

	Seite
KiZ – der Zuschlag zum Kindergeld	3
Zu diesem Merkblatt	4
1. Wer hat einen Anspruch auf Kinderzuschlag?	5
1.1 Allgemeines	5
1.2 Mindesteinkommengrenze wird erreicht	6
1.3 Bedarf der Familie kann mit Kinderzuschlag gedeckt werden	7
1.4 Erweiterter Zugang zum Kinderzuschlag	12
2. Wie wirken sich Einkommen und Vermögen auf den Kinderzuschlag aus?	13
2.1 Einkommen des Kindes	13
2.2 Einkommen der Eltern	14
2.2 Vermögen der Eltern oder Kinder	17
3. Was ist als Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen?	18
3.1 Einkommen	18
3.1.1 Kein Einkommen	19
3.1.2 Absetzbeträge	19
3.2 Vermögen	20
4. Bewilligungszeitraum	21
5. An wen wird der Kinderzuschlag gezahlt?	22
6. Was muss man tun, um den Kinderzuschlag zu bekommen?	22
7. Was müssen Sie der Familienkasse mitteilen?	24
8. Bildungs- und Teilhabeleistungen weitere Hilfen	25
9. Hinweise zum Datenschutz	26

KiZ – Der Zuschlag zum Kindergeld

Der Kinderzuschlag ist eine Unterstützung für Familien.

Den Kinderzuschlag bekommen Eltern, die genug verdienen, um für sich selbst zu sorgen, deren Einkommen aber nicht oder nur knapp für die gesamte Familie reicht. Wenn die Wohnkosten besonders hoch sind oder mehrere Kinder im Haushalt wohnen, kann auch bis in mittlere Einkommensbereiche hinein ein reduzierter Kinderzuschlag bezogen werden.

Der Kinderzuschlag beträgt ab 1. Januar 2025 monatlich bis zu 297 Euro je Kind. In diesem Höchstbetrag ist der Sofortzuschlag für Kinder in Höhe von monatlich 25 Euro je Kind enthalten. Ihr Einkommen und Vermögen und das Ihres Kindes werden auf den Kinderzuschlag teilweise angerechnet und reduzieren die Höhe des Kinderzuschlags.

Der Kinderzuschlag wird für 6 Monate bewilligt. Ändern sich in diesen 6 Monaten Ihr Einkommen oder Ihre Wohnkosten, hat das keinen Einfluss auf den Kinderzuschlag.

Info

Wenn Sie Kinderzuschlag bekommen, stehen Ihnen auch Bildungs- und Teilhabeleistungen - wie das kostenlose Mittagessen in KiTa und Schule oder die Unterstützung für den persönlichen Schulbedarf im ersten Schulhalbjahr in Höhe von 130 Euro und im zweiten Schulhalbjahr in Höhe von 65 Euro - zu. Außerdem können Sie sich von den KiTa-Gebühren befreien lassen. Beginnt Ihr Kind ein Studium kann es die Studienstarthilfe in Höhe von 1.000 Euro beantragen. Nähere Erläuterungen dazu finden Sie unter Punkt 8 ab Seite 25 des Merkblatts.



Zu diesem Merkblatt

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die gesetzlichen Regelungen zum **Kinderzuschlag** geben. Lesen Sie es bitte genau durch.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

www.familienkasse.de bzw. **www.kinderzuschlag.de**

Dort finden Sie auch den KiZ-Lotsen, mit dem Sie prüfen können, ob für Sie Kinderzuschlag in Betracht kommen könnte.

Sollten Sie noch Fragen haben, auf die Sie keine Antwort finden, gibt Ihnen Ihre Familienkasse gerne die gewünschte Auskunft.

Vereinbaren Sie **online** einen Termin für einen persönlichen Video-Chat mit der Familienkasse und stellen Sie Ihre Fragen zum Kinderzuschlag bequem von zuhause aus.

Das Servicetelefon der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit steht Ihnen von Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr unter folgender Rufnummer zur Verfügung:

0800 4 5555 30 (gebührenfrei)

Bitte halten Sie bei telefonischen Anfragen immer Ihre Kindergeldnummer bereit!

1. Wer hat einen Anspruch auf Kinderzuschlag?

1.1 Allgemeines

Für Ihre unter 25 Jahre alten Kinder können Sie einen Anspruch auf Kinderzuschlag haben, wenn

- ➔ diese Kinder in Ihrem Haushalt leben und kein eigenes Kind haben, nicht verheiratet sind oder mit einer eigenen Partnerin/ einem eigenen Partner zusammenleben,
- ➔ Sie für diese Kinder Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung, zum Beispiel aus dem Ausland, bekommen,
- ➔ Sie als Paar mindestens ein monatliches Brutto-Einkommen von 900 Euro oder als alleinerziehende Person in Höhe von 600 Euro haben (Mindesteinkommensgrenze; im Einzelnen siehe 1.2 auf Seite 6),
- ➔ Sie genug Einkommen für sich selbst haben und zusammen mit dem Kinderzuschlag den Bedarf Ihrer Familie decken können (im Einzelnen siehe 1.3 ab Seite 7) und
- ➔ Ihr Einkommen, das auf den Kinderzuschlag angerechnet wird, nicht so hoch ist, dass sich der Kinderzuschlag auf null reduziert (zur Anrechnung von Einkommen siehe 2. ab Seite 13).

1.2 Mindesteinkommensgrenze wird erreicht

Den Kinderzuschlag können Sie erhalten, wenn Ihr monatliches Einkommen (z. B. Brutto-Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Arbeitslosengeld oder Krankengeld) die Mindesteinkommensgrenze erreicht. Diese beträgt für Elternpaare 900 Euro und für Alleinerziehende 600 Euro. Wohngeld, Kindergeld und Kinderzuschlag werden dabei nicht berücksichtigt.

Für die Entscheidung über die Mindesteinkommensgrenze werden die Einkommensverhältnisse der letzten sechs Monate vor Antragstellung zu Grunde gelegt und der durchschnittliche Betrag aus dem Einkommen ermittelt (**Bemessungszeitraum**).



Achtung

Haben Sie und Ihre Partnerin/Ihr Partner im Bemessungszeitraum nur Bürgergeld, Sozialhilfe oder Leistungen für Asylbewerber bezogen und kein anderes Einkommen erzielt, steht Ihnen der Kinderzuschlag nicht zu.

1.3 Bedarf der Familie kann mit Kinderzuschlag gedeckt werden

Den Kinderzuschlag können Sie in der Regel erhalten, wenn Sie mit Ihrem Einkommen, dem Kindergeld, dem eventuell zustehendem Wohngeld und dem Kinderzuschlag den Bedarf der ganzen Familie im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) decken können.

Können Sie mit diesen Leistungen nur knapp nicht den gesamten Bedarf Ihrer Familie decken, so können Sie in bestimmten Fällen über den erweiterten Zugang trotzdem Kinderzuschlag bekommen (im Einzelnen siehe 1.4 auf Seite 12). Ansonsten können Sie Leistungen nach dem SGB II beim Jobcenter beantragen.

Info

Auch wenn Sie ein Einkommen haben, mit dem Sie den Bedarf Ihrer Familie bereits decken können, können Sie unter Umständen einen reduzierten Kinderzuschlag bekommen. Dann können Sie auch Bildungs- und Teilhabeleistungen erhalten sowie weitere Hilfen in Anspruch nehmen (siehe Punkt 8, Seite 25). Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie von Ihrer Familienkasse.



Der **gesamte Bedarf der Familie** setzt sich zusammen aus

- ➔ den Regelbedarfen von Eltern und Kindern,
- ➔ ihren möglichen Mehrbedarfen und
- ➔ den Wohnkosten der Familie.

Die im SGB II anerkannten Regelbedarfe betragen seit dem 1. Januar 2024:	
Berechtigte	Betrag
Alleinerziehende Elternteile	563 Euro
Elternpaare (2 x 506 Euro)	1012 Euro
Kinder unter 6 Jahren	357 Euro
Kinder zwischen 6 und unter 14 Jahren	390 Euro
Kinder bzw. Jugendliche zwischen 14 und unter 18 Jahren	471 Euro
Volljährige Kinder zwischen 18 und unter 25 Jahren	451 Euro

Mehrbedarfe werden nach dem SGB II anerkannt bei

- ➔ Schwangerschaft,
- ➔ Alleinerziehenden, die für Kinder Kinderzuschlag beantragen,
- ➔ Behinderung (bei Vorliegen besonderer persönlicher Voraussetzungen),
- ➔ kostenaufwändiger Ernährung aus medizinischen Gründen,
- ➔ dezentraler Warmwasserversorgung (z. B. mit Durchlauferhitzer) oder
- ➔ unabweisbaren, laufenden besonderen Mehrbedarfen in Härtefällen.

Nicht berücksichtigt werden bei der Prüfung, ob der gesamte Bedarf der Familie gedeckt werden kann, **einmalige Bedarfe**, wie zum Beispiel:

- ➔ Erstausrüstung für Wohnung,
- ➔ Erstausrüstung für Bekleidung,
- ➔ Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt,
- ➔ Anschaffung, Miete oder Reparatur von therapeutischen Geräten oder
- ➔ einmalige Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der Aufwendungen für die Beschaffung von Brennstoffen.

Info

Leistungen für diese Sonderbedarfe können zusätzlich zum Kinderzuschlag und zum Wohngeld vom Jobcenter auf Antrag gewährt werden.



Für die Ermittlung der **Wohnkosten** sind die Verhältnisse im Antragsmonat maßgeblich, wenn Sie die Wohnung gemietet haben. Es werden die Grundmiete, die Nebenkosten und die Heizkosten berücksichtigt.

Bei Wohneigentum wird aus den monatlichen Kosten im Kalenderjahr vor der Bewilligung ein Durchschnittswert gebildet. Es werden z. B. die Beträge für Heizung, Wasser, Abwasser, Müll, Grundsteuer und Gebäudeversicherung berücksichtigt. Liegen nicht für alle Monate entsprechende Werte vor, weil das Wohneigentum erst im Laufe des Kalenderjahres bezogen wurde, wird ein Durchschnitt aus den letzten vorliegenden Monaten (maximal 12) gebildet.

Beispiel 1: Bedarf der Familie kann mit Kinderzuschlag gedeckt werden

Ein Ehepaar mit zwei Kindern im Alter von 11 und 16 Jahren hat monatlich einen **Bedarf** nach dem SGB II von **2.773 Euro**:

Regelbedarf der Eltern nach SGB II	Kindergeldberechtigter	506 Euro
	Ehegatte	506 Euro
+ Regelbedarf der Kinder nach SGB II	Kind, 16 Jahre	471 Euro
	Kind, 11 Jahre	390 Euro
+ Wohnkosten		900 Euro
= gesamter Bedarf		2.773 Euro

Die Eltern haben ein Brutto-Einkommen von 2.700 Euro monatlich. Davon werden beim Kinderzuschlag insgesamt 1.600 Euro monatlich berücksichtigt, da unterschiedliche Posten (z. B. Lohnsteuer, Krankenversicherungsbeiträge, Erwerbstätigenfreibeträge) abgezogen werden (siehe 3.1.2 auf Seite 19.). Außerdem erhalten sie monatlich 518 Euro Kindergeld für die beiden Kinder sowie Wohngeld in Höhe von 450 Euro.

Die Familie hat somit monatlich **2.568 Euro zur Verfügung** (1.600 Euro plus 518 Euro Kindergeld und 450 Euro Wohngeld).

Zusammen mit einem Kinderzuschlag in Höhe von 594 Euro hat die Familie ein Gesamteinkommen von 3.162 Euro (2.568 Euro + 594 Euro) und kann ihren Bedarf in Höhe von 2.773 Euro decken. Sie ist somit nicht auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen, das heißt, es besteht keine Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II. Die Familie kann einen Anspruch auf Kinderzuschlag geltend machen.

Beispiel 2: Bedarf der Familie kann mit Kinderzuschlag nicht gedeckt werden

Wie Beispiel 1, jedoch haben die Eltern ein Brutto-Einkommen von 1.300 Euro. Davon werden beim Kinderzuschlag – nach Abzug der Posten unter Punkt 3.1.2 auf Seite 19 – 700 Euro monatlich berücksichtigt.

Zusammen mit dem Kindergeld (518 Euro) und dem Wohngeld (800 Euro) verfügt die Familie somit lediglich über ein monatliches Einkommen von **2.018 Euro**.

Selbst bei Zahlung des Kinderzuschlags würde das Gesamteinkommen ($2.018 \text{ Euro} + 594 \text{ Euro} = 2.612 \text{ Euro}$) nicht ausreichen, um den monatlichen Bedarf in Höhe von 2.773 Euro zu decken. Statt Kinderzuschlag und Wohngeld kann diese Familie beim Jobcenter Leistungen nach dem SGB II beantragen.

1.4 Erweiterter Zugang zum Kinderzuschlag

Wenn Sie keine Leistungen nach dem SGB II erhalten und auch aktuell nicht beantragt haben, können Sie stattdessen Kinderzuschlag bekommen. Voraussetzung für den erweiterten Zugang zum Kinderzuschlag ist, dass Ihnen mit Erwerbseinkommen, Kinderzuschlag und gegebenenfalls Wohngeld höchstens 100 Euro fehlen, um den Bedarf der Familie zu decken.

Beispiel: Erweiterter Zugang zum Kinderzuschlag

Wie Beispiel 1 unter 1.3, jedoch haben die Eltern ein Brutto-Einkommen von 1.800 Euro. Davon werden beim Kinderzuschlag – nach Abzug der Posten wie unter 3.1.2 auf Seite 19 – 1.030 Euro monatlich berücksichtigt.

Zusammen mit dem Kindergeld (518 Euro) und dem Wohngeld (600 Euro) verfügt die Familie somit über ein monatliches Einkommen von **2.148 Euro**.

Mit dem Kinderzuschlag würde das Gesamteinkommen (2.148 Euro + 594 Euro = 2.742 Euro) knapp nicht ausreichen, um den monatlichen Bedarf in Höhe von 2.773 Euro zu decken. Da jedoch nur 31 Euro fehlen, um den Bedarf zu decken und Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II zu vermeiden, kann die Familie über den erweiterten Zugang Kinderzuschlag beantragen.



Achtung

Wenn Sie keine SGB II-Leistungen beziehen möchten und Kinderzuschlag über den erweiterten Zugang beantragen, haben Sie auf einzelne Vergünstigungen oder Freistellungen, wie z. B. die Befreiung vom Rundfunkbeitrag, keinen Anspruch mehr. Ihre Familienkasse berät Sie gerne zum erweiterten Zugang.

2. Wie wirken sich Einkommen und Vermögen auf den Kinderzuschlag aus?

Ihr Einkommen und Vermögen und das Ihres Kindes werden auf den Kinderzuschlag in unterschiedlichem Umfang angerechnet und reduzieren die Höhe des Kinderzuschlags.

2.1 Einkommen des Kindes

Eigenes **Einkommen** Ihres Kindes, das in den letzten sechs Monaten vor der Antragstellung erzielt wurde und zu berücksichtigen ist (siehe 3.1 ab Seite 18), reduziert den höchstmöglichen Kinderzuschlag von 297 Euro. Es wird nicht in vollem Umfang auf den Kinderzuschlag angerechnet, sondern nur zu 45 Prozent.

Beispiel: Anrechnung von Unterhalt auf Kinderzuschlag

Das Kind erhält monatlich Unterhalt in Höhe von 300 Euro. Davon werden 45 Prozent, also 135 Euro, auf den Kinderzuschlag von 297 Euro angerechnet. Kinderzuschlag wird daher höchstens in Höhe von 162 Euro gezahlt.

Zu dem Einkommen des Kindes gehören neben Erwerbseinkommen und Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils für dieses Kind auch Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Da der Kinderzuschlag nachrangig gegenüber anderen möglichen Einkünften des Kindes ist, besteht die Verpflichtung, sich um den Bezug der vorrangigen Leistungen Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss sowie Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG) zu bemühen.

Info

Einkommen eines Kindes mindert nur den Kinderzuschlag dieses Kindes. Es ist bei weiteren Kindern in der Familie nicht zu berücksichtigen und nicht mit dem Einkommen der Eltern zusammenzurechnen.



2.2 Einkommen der Eltern

Ist Ihr in den letzten sechs Monaten vor der Antragstellung durchschnittlich erzielt und zu berücksichtigendes Einkommen (siehe 3.1 ab Seite 18) höher als Ihr eigener gesamter Bedarf (im Einzelnen siehe 1.3 ab Seite 7), mindert es den Kinderzuschlag.

Bei Ermittlung des eigenen Bedarfs der Eltern werden folgende Anteile der tatsächlichen Wohnkosten berücksichtigt:

Alleinerziehende Elternteile mit	Elternanteil in %		Elternpaare mit	Elternanteil in %
1 Kind	77		1 Kind	83
2 Kindern	63		2 Kindern	71
3 Kindern	53		3 Kindern	62
4 Kindern	46		4 Kindern	55
5 Kindern	40		5 Kindern	50

Zu den Eltern in diesem Sinne gehören

- ➔ Mütter und/oder Väter, die alleinerziehend sind oder zusammenleben,
- ➔ ihre nicht dauernd getrenntlebenden Ehegattinnen oder Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner(innen) sowie
- ➔ die mit ihr/ihm in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammenlebenden Partner(innen).

Handelt es sich bei dem **Einkommen**, das den Bedarf der Eltern übersteigt, um Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit (auch einer selbstständigen Tätigkeit), wird dieses nur zu 45 Prozent auf den Kinderzuschlag angerechnet.



Info

Andere Einnahmen, z. B. Krankengeld, Arbeitslosengeld und auch Vermögen werden hingegen in vollem Umfang angerechnet.

Beispiel 1: Reduzierung des Kinderzuschlags durch Einkommen der Eltern

Ein Ehepaar lebt mit drei Kindern, die acht, zehn und zwölf Jahre alt sind, in einem gemeinsamen Haushalt. Die monatliche Miete beträgt 900 Euro. Der Vater hat ein monatliches Brutto-Einkommen in Höhe von 2.500 Euro. Es ergibt sich bei ihm ein zu berücksichtigendes Einkommen in Höhe von 1.585 Euro. Die Mutter hat ein monatliches Brutto-Einkommen von 750 Euro. Es ergibt sich ein zu berücksichtigendes Einkommen in Höhe von 330 Euro. Außerdem erhalten sie monatlich Wohngeld in Höhe von 500 Euro.

Das zu berücksichtigende Einkommen der Eltern in Höhe von 1.915 Euro (Vater 1.585 Euro, Mutter 330 Euro) ist höher als ihr eigener Bedarf in Höhe von 1.570 Euro.

Regelbedarf der Eltern nach SGB II	Mutter	506 Euro
	Vater	506 Euro
+ Anteile der Wohnkosten der Eltern	62 % von 900 Euro Miete	558 Euro
= gesamter Bedarf der Eltern		1.570 Euro

Der übersteigende Betrag von 345 Euro ist daher auf den Kinderzuschlag für die drei Kinder anzurechnen. Die Anrechnung erfolgt jedoch nur zu 45 Prozent, weil das Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt wird. Das heißt, es werden 155,25 Euro (45 % von 345 Euro) auf den Kinderzuschlag von 891 Euro (3 x 297 Euro) angerechnet und Kinderzuschlag gerundet in Höhe von 736 Euro an die Familie gezahlt.

Beispiel 2: Reduzierung des Kinderzuschlags durch Einkommen der Eltern

Ein Ehepaar lebt mit seinem achtjährigen Kind in einem gemeinsamen Haushalt. Die monatliche Miete beträgt 800 Euro. Der Vater hat ein monatliches Brutto-Einkommen in Höhe von 3.300 Euro. Es ergibt sich ein zu berücksichtigendes Einkommen in Höhe von 2.100 Euro. Die Mutter hat kein eigenes Einkommen.

Das zu berücksichtigende Einkommen der Eltern in Höhe von 2.100 Euro ist höher als ihr eigener Bedarf in Höhe von 1.676 Euro.

Regelbedarf der Eltern nach SGB II	Mutter	506 Euro
	Vater	506 Euro
+ Anteile der Wohnkosten der Eltern	83 % von 800 Euro Miete	664 Euro
= gesamter Bedarf der Eltern		1.676 Euro

Der übersteigende Betrag von 424 Euro ist daher auf den Kinderzuschlag anzurechnen. Die Anrechnung erfolgt jedoch nur zu 45 Prozent, weil das Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt wird. Das heißt, es werden 190,80 Euro (45 % von 424 Euro) auf den Kinderzuschlag von 297 Euro angerechnet und Kinderzuschlag aufgerundet in Höhe von 106 Euro an die Familie gezahlt.

2.3 Vermögen der Eltern oder Kinder

Zu berücksichtigendes, **erhebliches Vermögen** wird voll angerechnet. Erheblich ist ein Vermögen, wenn es in der Summe 40 000 Euro für die antragstellende Person sowie je 15 000 Euro für jede weitere mit in dieser Bedarfsgemeinschaft lebenden Person übersteigt.

Ist das zu berücksichtigende Vermögen **niedriger** als der monatliche Anspruch auf Kinderzuschlag, wird der Kinderzuschlag im ersten Monat des Bewilligungszeitraums um das entsprechende Vermögen gemindert. Ab dem Folgemonat wird das Vermögen als verbraucht behandelt, so dass Kinderzuschlag in der Höhe gezahlt wird, die sich ohne Vermögensanrechnung ergibt.

Ist das zu berücksichtigende Vermögen **höher** als der monatliche Anspruch auf Kinderzuschlag, entfällt der Anspruch auf Kinderzuschlag. Sobald das Vermögen verbraucht ist, kann ein erneuter Antrag auf Kinderzuschlag gestellt werden.

3. Was ist als Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen?

Was als Einkommen und Vermögen bei der Berechnung des Kinderzuschlags zu berücksichtigen ist, bestimmt sich nach dem SGB II. Es werden bei der Ermittlung auch verschiedene Freibeträge abgezogen. Mit dem bei der Berechnung des Kinderzuschlags „zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen“ ist immer das Einkommen und Vermögen nach Abzug sämtlicher Posten und Freibeträge nach dem SGB II gemeint.

Kindergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag und Leistungen nach dem SGB II werden bei der Berechnung des Kinderzuschlags nicht berücksichtigt.

3.1 Einkommen

Einkommen sind in der Regel alle Einnahmen in Geld und Geldeswert. Es kommt nicht darauf an, welcher Art und Herkunft die Einnahmen sind, ob sie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt oder steuerpflichtig sind oder ob sie einmalig oder wiederholt anfallen.

Zum Einkommen gehören beispielsweise

- ➔ Einnahmen aus einer nichtselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit,
- ➔ Unterhaltsleistungen (Ehegattenunterhalt und Kindesunterhalt) oder Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- ➔ Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld oder Krankengeld,
- ➔ Elterngeld,
- ➔ Renten aus der Sozialversicherung,
- ➔ Kapital- und Zinserträge,
- ➔ Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung,
- ➔ als Sachwert erbrachtes Einkommen.

3.1.1 Kein Einkommen

Folgende Einnahmen sind zum Beispiel wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung beim Kinderzuschlag **nicht** als Einkommen zu berücksichtigen:

- ➔ Leistungen der Pflegeversicherung,
- ➔ Leistungen der Sozialen Entschädigung nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV),
- ➔ Mutterschaftsgeld,
- ➔ Studienstarthilfe.

3.1.2 Absetzbeträge

Von den Brutto-Einkommen werden abgesetzt:

- ➔ Lohnsteuer/Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer und Kapitalertragssteuer,
- ➔ Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie zur Arbeitslosenversicherung,
- ➔ Beiträge zu sonstigen Versicherungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder angemessen sind (z. B. Beiträge für eine freiwillige oder private Kranken- und Pflegeversicherung, zur Altersvorsorge für nicht Rentenversicherungspflichtige, zu einer Kfz-Haftpflichtversicherung),
- ➔ nach dem Einkommensteuergesetz geförderte Altersvorsorgebeiträge (für die „Riester-Rente“),
- ➔ Werbungskosten (z. B. Fahrtkosten zur Arbeitsstätte, Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften),
- ➔ ein Freibetrag für Erwerbstätige von mindestens 100 Euro und maximal 378 Euro, abhängig von der Höhe des Einkommens (für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende je unter 25 Jahre gelten Sonderregelungen),
- ➔ Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen, soweit diese titulierte oder notariell beurkundet sind,
- ➔ die Beträge vom Einkommen, die bei der Ausbildungsförderung für mindestens ein Kind berücksichtigt wurden,
- ➔ ein Elterngeld-Freibetrag in Höhe von monatlich bis zu 300 Euro bei Bezug von Basiselterngeld bzw. bis zu 150 Euro bei Bezug von ElterngeldPlus für Elterngeldberechtigte, die vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren.

3.2 Vermögen

Als Vermögen sind in der Regel alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Dazu gehören insbesondere Bargeld, (Spar-) Guthaben wie z. B. Wertpapiere, Bausparguthaben sowie Haus- und Grundeigentum. Das Vermögen ist verwertbar, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet oder sein Geldwert z. B. durch Verkauf oder Vermietung bzw. Verpachtung nutzbar gemacht werden kann.



Info

Angaben zum Vermögen müssen Sie nur machen, wenn das Vermögen **erheblich** ist. Erhebliches Vermögen liegt ab folgenden Beträgen für die gesamte Bedarfsgemeinschaft vor:

- ➔ 2 Personen: **55.000 Euro**
- ➔ 3 Personen: **70.000 Euro**
- ➔ Erhöhung um **15.000 Euro je weiteres Kind**

Kein Vermögen

Beim Kinderzuschlag **nicht** als Vermögen zu berücksichtigen sind beispielsweise:

- ➔ angemessener Hausrat (alle Gegenstände, die zur Haushaltsführung notwendig oder üblich sind),
- ➔ zur Altersvorsorge bestimmtes Vermögen, wenn es nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert wird,
- ➔ eine selbst bewohnte Immobilie (Eigenheim oder Eigentumswohnung) oder
- ➔ angemessenes Kraftfahrzeug für jede erwerbsfähige Person in der Bedarfsgemeinschaft.

4. Bewilligungszeitraum

Bewilligungszeitraum

Der Kinderzuschlag wird für 6 Monate bewilligt (Bewilligungszeitraum). Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Monat, in dem Sie den Antrag auf Kinderzuschlag stellen.

Beispiel: Bewilligungszeitraum

Der Antrag auf Kinderzuschlag wird am 15. Januar 2026 gestellt. Bewilligt wird der Kinderzuschlag für den Zeitraum Januar 2026 bis Juni 2026.

Mitteilung von Änderungen im Bewilligungszeitraum

Ändert sich während des Bewilligungszeitraums etwas an Ihrem Einkommen oder Ihren Wohnkosten, müssen Sie dies der Familienkasse nicht mitteilen, da dies Ihren Kinderzuschlag nicht verändert.

Nur wenn jemand in Ihren Haushalt einzieht oder aus Ihrem Haushalt auszieht oder ein Kind in die Familie geboren wird, hat dies Auswirkungen auf Ihre Bewilligung. Änderungen dieser Art sind der Familienkasse daher unverzüglich mitzuteilen (siehe auch 7. auf Seite 24).

Tipp

Sollten sich die finanziellen Verhältnisse derart verschlechtern, dass der Kinderzuschlag nicht mehr ausreicht, um den gesamten Bedarf der Familie zu decken, besteht die Möglichkeit, ergänzende Leistungen nach dem SGB II beim Jobcenter zu beantragen.



5. An wen wird der Kinderzuschlag gezahlt?

Für ein und dasselbe Kind kann immer nur eine Person den Kinderzuschlag erhalten. Dieser wird an denjenigen Elternteil gezahlt, der auch das Kindergeld bezieht. Der Kinderzuschlag wird zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt.

6. Was muss man tun, um den Kinderzuschlag zu bekommen?

Der Kinderzuschlag muss im Regelfall schriftlich beantragt werden.

Den Antrag auf Kinderzuschlag können Sie auch **online** unter www.kiz-digital.de stellen. Wenn Sie über eine Bund-ID verfügen, müssen Sie den Online-Antrag nicht mehr ausdrucken, sondern können diesen ohne Unterschrift direkt online an die Familienkasse übermitteln. Die BundID bietet Ihnen ein zentrales Konto zur Identifizierung für alle Ihre Online-Anträge (z. B. mit einem Online-Ausweis). Sie können das Formular Ihres Online-Antrags durch das Hinterlegen Ihrer persönlichen Daten vorausfüllen lassen. Das spart Zeit, ist sicher und bewahrt Sie vor Tippfehlern.

Ohne Identifizierung über BundID ist es erforderlich, dass Sie den Antrag ausdrucken, unterschreiben und bei der Familienkasse einreichen.



Tipp

Nutzen Sie das **Familienkassen-Profil** und richten Sie sich einen dauerhaften digitalen Kommunikationskanal zur Familienkasse ein. Ihr Familienkassen-Profil im Online-Konto der Bundesagentur für Arbeit ist Ihr digitaler Zugang zur Familienkasse, nutzbar zur Antragstellung, zum Einreichen von Nachweisen und für die Mitteilung von Veränderungen.

Sie können alternativ die Antragsvordrucke im Internet unter www.kinderzuschlag.de im Downloadbereich aufrufen, ausfüllen, ausdrucken und unterschreiben. Der Antrag ist bei der zuständigen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit abzugeben oder dorthin zu übersenden.

Ihre zuständige Familienkasse finden Sie auf den vorgenannten Internetseiten >> ganz unten links „Ihre Familienkasse vor Ort“ >> „Dienststelle finden“.

Achtung

Stellen Sie den Antrag so schnell wie möglich, denn für Monate vor der Antragstellung können Sie in der Regel keinen Kinderzuschlag erhalten.



Für jeden neuen Bewilligungszeitraum ist stets ein neuer Antrag zu stellen.

Alle Angaben sind in der Regel durch entsprechende Nachweise zu belegen. Welche Nachweise im Einzelnen erforderlich sind, ergibt sich aus dem Antrag auf Kinderzuschlag.

Sollten Sie beim Ausfüllen des Antrages nicht alle Nachweise zur Hand haben, können Sie den Antrag auf Kinderzuschlag dennoch stellen und fehlende Nachweise auch **online** über den **eService „Mitteilung an die Familienkasse“** nachreichen.

Sie haben die Möglichkeit im Wechsel zum vollständigen Antrag einen Kurzantrag zu stellen, wenn sich keine wesentlichen Änderungen zum letzten Antrag ergeben haben. Beim Kurzantrag wird der Kinderzuschlag anhand der bereits vorliegenden Angaben berechnet und Sie müssen keine Nachweise einreichen.

Info

Die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit führen Ihre Akte in elektronischer Form. Bitte beachten Sie, dass von Ihnen eingereichte Papierunterlagen nach Überführung in die elektronische Form nach kurzer Zeit vernichtet werden. Übermitteln Sie daher nach Möglichkeit **keine Originale, sondern Kopien** von den erforderlichen Nachweisen.



7. Was müssen Sie der Familienkasse mitteilen?

Wenn Sie Kinderzuschlag beantragt haben oder bekommen, müssen Sie der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit unverzüglich alle Änderungen mitteilen, die sich auf die Leistung auswirken können. Es genügt nicht, wenn Sie die Änderungen einer anderen Behörde oder sonstigen Stelle mitteilen.

Ihrer Familienkasse müssen Sie insbesondere mitteilen, wenn

- ➔ ein weiteres Kind in die Familie geboren wird,
- ➔ ein weiteres Kind unter 25 Jahren in den Haushalt einzieht,
- ➔ ein Kind aus Ihrem Haushalt auszieht,
- ➔ ein Kind geheiratet hat, mit einer Partnerin oder einem Partner zusammen in Ihren Haushalt eingezogen ist oder selbst ein eigenes Kind bekommen hat,
- ➔ ein Kind vermisst gemeldet oder verstorben ist,
- ➔ Sie, der andere Elternteil oder Ihr(e) Partner(in) aus dem gemeinsamen Haushalt ausgezogen sind/ist oder Sie zusammen in einen Haushalt gezogen sind,
- ➔ Ihre Familie ins Ausland gezogen ist.

Bitte teilen Sie Ihrer Familienkasse auch mit, wenn sich etwas in Ihren persönlichen Verhältnissen (Anschrift, Bankverbindung) geändert hat.

Ihre Änderungen können Sie der Familienkasse direkt **online** über den **eService** „**Mitteilung an die Familienkasse**“ melden. Auch Nachweise können Sie so online hochladen und übermitteln.



Achtung

Wenn Sie Veränderungen verspätet oder gar nicht mitteilen, müssen Sie den zu Unrecht gezahlten Kinderzuschlag zurückzahlen. Sie müssen außerdem mit einer Geldbuße oder strafrechtlichen Verfolgung rechnen. Falls Sie nicht genau wissen, ob sich eine Veränderung auf den Kinderzuschlag auswirkt, fragen Sie bitte bei Ihrer Familienkasse nach.

8. Bildungs- und Teilhabeleistungen und weitere Hilfen

Wenn Sie Kinderzuschlag bekommen, können Sie **Leistungen zur Bildung und Teilhabe** für ihre Kinder erhalten. Im Einzelnen kommen hierbei folgende Leistungen in Betracht:

- ➔ eintägige Ausflüge von Schule, Kindertagesstätte oder Tagespflege (gesamte Kosten),
- ➔ mehrtägige Klassenfahrten sowie mehrtägige Ausflüge der Kindertagesstätte oder Tagespflege (gesamte Kosten),
- ➔ Geldleistung für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf in Höhe von 195 Euro pro Schuljahr,
- ➔ Kosten für Schülerbeförderung (gesamte Kosten),
- ➔ angemessene Lernförderung bei nicht ausreichenden Leistungen in der Schule, unabhängig von einer unmittelbaren Versetzungsgefährdung (gesamte Kosten),
- ➔ gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule (auch in Kooperation mit dem Hort), Kindertagesstätte oder in der Tagespflege (gesamte Kosten) sowie
- ➔ Leistungen für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (monatlich pauschal 15 Euro).

Diese Leistungen sind bei der zuständigen kommunalen Stelle zu beantragen. Welche Stelle für Sie zur Beantragung der Leistungen zuständig ist, erfahren Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

www.bmas.de/bildungspaket

Bei den zuständigen Stellen erhalten Sie auch weitere Auskünfte zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Unter der Telefonnummer **030 221 911 003** ist das **Bürgertelefon zum Thema „Bildungspaket“** montags bis donnerstags zwischen 8:00 und 17:00 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 12:00 Uhr erreichbar.

Wenn Sie Kinderzuschlag bekommen, können Sie eine **Befreiung von den KiTa-Gebühren** beantragen. Informationen zur Befreiung erhalten Sie **beim zuständigen Jugendamt**.

Des Weiteren können Sie oder Ihr Kind bei der erstmaligen Immatrikulation an einer Hochschule oder Akademie i. S. d. § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 BAföG eine **Studienstarthilfe über BAföG Digital** beantragen, wenn die/der Auszubildende das 25. Lebensjahr bei Beginn des Studiums noch nicht vollendet hat und im Monat vor dem Ausbildungsbeginn eine in § 56 Absatz 1 BAföG genannte Sozialleistung, z. B. Kinderzuschlag, bezogen wird. Achten Sie auf die kurze Frist für die Antragstellung.

9. Hinweise zum Datenschutz

Die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit benötigt Ihre Daten, um Ihren Anspruch auf Kinderzuschlag feststellen und Ihnen ggf. diese Leistung zahlen zu können. Alle Angaben, die Sie gegenüber der Familienkasse in diesem Zusammenhang machen, unterliegen dem **Sozialgeheimnis** und dem **Datenschutz**. Das bedeutet, dass anderen Stellen Ihre Daten nur übermittelt werden, wenn diese für deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind und ihre Übermittlung gesetzlich zulässig ist. Ihre für die Bearbeitung erforderlichen persönlichen Daten werden dabei von der Familienkasse elektronisch gespeichert, maschinell verarbeitet und vor dem Zugriff durch Dritte geschützt.

Bitte achten Sie darauf, besondere Kategorien personenbezogener Daten (Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO)) in Ihren Antragsunterlagen unkenntlich zu machen. Geschwärzt werden dürfen die in den Nachweisen enthaltenen besonderen Arten personenbezogener Daten, wie beispielsweise Angaben über die ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.

Für die Bearbeitung des Kinderzuschlags wird z. B. der voraussichtliche Entbindungstermin einer Schwangeren benötigt. Andere Gesundheitsdaten auf diesem Nachweis können geschwärzt werden.

Für die Berücksichtigung des Mehrbedarfes für kostenaufwendige Ernährung ist es notwendig, Daten und Informationen, die der Schweigepflicht unterliegen, von dem behandelnden Arzt einzuholen. Die Abgabe der Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht durch Sie ist freiwillig.

Es wird auch auf die Möglichkeit der Schwärzung einzelner Buchungen in Kontoauszügen hingewiesen, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht erforderlich ist.

Einnahmen dürfen auf den Kontoauszügen **nicht** geschwärzt werden. Denn Geldeingänge muss die Familienkasse daraufhin prüfen, ob diese als Einkommen den Leistungsanspruch mindern. Bei Ausgabebuchungen dürfen das Buchungs- und Wertstellungsdatum oder der Betrag ebenfalls nicht geschwärzt werden. Nur bestimmte Passagen des Empfängers und des Buchungstextes dürfen geschwärzt werden, wenn der zu Grunde liegende Geschäftsvorgang für die Prüfung plausibel bleibt.

Nähere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Familienkasse und zu Ihren Rechten nach Artikel 13 bis 22 DSGVO erhalten Sie im Internet unter www.arbeitsagentur.de/datenschutz-familienkasse. Hier finden Sie auch die Kontaktdaten der beziehungsweise des Datenschutzbeauftragten.

Die Dokumente zum Kinderzuschlag in der elektronischen Akte werden in der Regel nach dem Ende der Zahlung des Kinderzuschlages noch für sechs Jahre aufbewahrt.

Aktuelle Informationen über die Dienste und Leistungen der Familienkasse finden Sie auch im **Internet** unter:

www.familienkasse.de bzw.
www.kinderzuschlag.de

Stand: Januar 2026
FK KiZ 2 – 01.26



Familienkasse